

**Ausfertigung**



Zugestellt:  
a) dem Kläger am:  
b) der Beklagten am:

Mirbach, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Landgericht Bonn**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte just law, Groner-Tor-Str. 8,  
37073 Göttingen,

g e g e n

die VU Media Ltd., [REDACTED]

Beklagte,

hat die 10. Zivilkammer des Landgerichts Bonn  
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 26.01.2012  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], den Richter am  
Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, den Namen „[REDACTED]“ als Internethomepage unter der Top-Level-Domain „.de“ zu nutzen, und gegenüber der Denic e.G. einen Verzicht auf die Domain „[REDACTED].de“ zu erklären.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger, zur Freistellung von der Gebührenforderung der just law Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Regine Filler, einen Gesamtbetrag in Höhe von 1248,31 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.1.2012 zu zahlen.

3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Einspruchsfrist wird auf 3 Wochen ab Zustellung dieses Versäumnisurteils festgesetzt.

### **Tatbestand**

Der Rechtsstreit betrifft die Nutzung der Domain „[REDACTED].de“, die auf die Beklagte bei der Denic registriert ist. Als Administrativer Ansprechpartner (Admin-C) ist Herr [REDACTED] mit einer Adresse in Mainz angegeben. Der Kläger möchte die Freigabe der Domain erreichen, da er den Nachnamen [REDACTED] trägt und die Domain nicht für seine Zwecke nutzen kann.

Der Kläger trägt vor, die Registrierung der Domain stelle einen unbefugten Namensgebrauch dar und verletze das Namensrecht des Klägers. Es handele sich bei dem Namen „[REDACTED]“ um keinen bekannten Gattungsbegriff; auch werde die Domain nicht von einem Namensträger betrieben. Dadurch, dass die Beklagte die Domain „[REDACTED].de“ nicht freigebe, verletze sie das Namensrecht des Klägers, da der Kläger von einer entsprechenden Nutzung des eigenen Namens ausgeschlossen sei.

Der Kläger wandte sich zunächst selbst an die Beklagte und forderte diese zur Freigabe der Domain auf. Nachdem die Bemühungen des Klägers ergebnislos verliefen, beauftragte dieser seine Prozessbevollmächtigte mit der Wahrnehmung seiner Interessen. Diese forderte die Beklagte mit Schreiben vom 6.12.2011, unter Fristsetzung bis zum 16.12.2011 auf, auf die Domain „www.[REDACTED].de“ zu verzichten und eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Provider abzugeben, sowie die Kostennote für das außergerichtliche Tätigwerden der Prozessbevollmächtigten auszugleichen. Es wurden Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.248,31 € unter Berücksichtigung von 1,5 Gebühren geltend gemacht.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, den Namen „[REDACTED]“ als Internethomepage unter der Top-Level-Domain „.de“ zu nutzen und gegenüber der Denic e.G. einen Verzicht auf die Domain „[REDACTED].de“ zu erklären.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger, zur Freistellung von der Gebührenforderung der just law Rechtsanwälte, Rechtsanwältin Regine Filler, einen Gesamtbetrag in Höhe von 1248,31 €, nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Klage wurde dem Administrativen Ansprechpartner (Admin-C), Herrn [REDACTED], der Beklagten am 11.1.2012 zugestellt. Innerhalb der bestimmten Frist ging keine Verteidigungsanzeige ein.

## **Entscheidungsgründe**

Das Landgericht Bonn ist nach § 32 ZPO international und örtlich zuständig, da der Kläger im Gerichtsbezirk wohnt und daher dort die Verletzung seines Namensrechts bei einer deutschlandweit abrufbaren Internetdomain mit der Top Level Domain „.de“ geltend machen kann.

Trotz Ansässigkeit der Beklagten in Großbritannien ist auf den vorliegenden Rechtsstreit nach Art. 40 Abs. 1 Satz 2 EGBGB deutsches Recht anwendbar, da der Verletzungserfolg bei einer „.de“ Domain (auch) in Deutschland liegt. Die Top Level Domain zeigt an, dass die Domain in Deutschland genutzt werden soll.

Der Kläger kann von der Beklagten Unterlassung der Domainnutzung und Freigabe der Domain durch Verzichtserklärung verlangen, da die Registrierung eine Namensverletzung darstellte. Der Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 1, 12 Abs. 1 BGB. Dem Kläger steht das Namensrecht an [REDACTED] zu. Nach diesem Recht kann der Kläger gegen den unbefugten Gebrauch seines Namens vorgehen (Namensanmaßung). Lässt ein nichtberechtigter Dritter einen geschützten Namen als Internetadresse registrieren, löst dadurch eine Zuordnungsverwirrung aus und verletzt schutzwürdige Interessen des Namensträgers, so liegt darin eine Namensanmaßung, gegen die der berechtigte Träger dieses Namens aus § 12 Abs. 1 BGB vorgehen kann (BGH GRUR 2003, 897). Eine Zuordnungsverwirrung liegt vor, da der Name [REDACTED] hinreichend unterscheidungskräftig ist und daher zumindest in Deutschland mit einem Namensträger identifiziert wird. Eine Verletzung der schutzwürdigen Interessen des Klägers ist gegeben, weil er von der Registrierung seines Namens als Domain ausgeschlossen ist, solange die Beklagte die Domain innehat. Die Benutzung durch die Beklagte ist auch unbefugt, da die Beklagte weder ein Namens- noch Kennzeichenrecht hat.

Der Folgeanspruch auf Freistellung von den Rechtsanwaltskosten als Abmahnkosten besteht nach §§ 683, 670 BGB, da die Beklagte mit der Abmahnung auf die eingetretene Rechtsverletzung aufmerksam gemacht wurde und so einen Prozess hätte vermeiden können. Aufgrund der Schwierigkeit der Rechtslage ist die maßvolle Überschreitung der Regelgebühr von 1,3 auf 1,5 gerechtfertigt. Die Höhe des Gegenstandswertes ist nicht zu beanstanden. Der Zinsanspruch folgt aus § 291 BGB.

Der Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus § 708 Nr. 2 ZPO.

Der Streitwert wurde nach §§ 48 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG, 3 ZPO festgesetzt.

Das Versäumnisurteil war wegen § 313b Abs. 3 ZPO zu begründen.

Die Festsetzung der Einspruchsfrist erfolgte nach § 339 Abs. 2 ZPO.

Der Streitwert wird auf 25.000,00 EUR festgesetzt.

Wucherpennig

Jörgens

Wendt

Ausgefertigt



██████████, Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

